	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) und
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner genaue Bezeichnung)
	zu entnehmen,
	weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind: laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)
	und Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
buch meng	ofändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetz- u entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusam- rechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach satz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGBI) gepfändet werden können.
	Gemäß §850c Absatz 4 ZPO wird angeordnet , dass
	der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder dei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht nur teilweise als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist. Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)
(wenr	Gericht auszufüllen ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist): Feststellung des nach der Tabelle zu §850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unter-
haltsp außei	icht des Schuldners gegenüber
Der n	ch der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise icksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber
	um weitere
	€ monatlich
	€ wöchentlich
	€ täglich
zu ark	NDAD